



Übersetzung

# STAATSRAT

## Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 56.421/1

vom 19. Juni 2014

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des  
Königlichen Erlasses vom 30. März 1973 zur Festlegung der  
gemeinsamen Regeln zur Berechnung der Tagespflegesätze, die  
für den Unterhalt, die Erziehung und die Pflege von Personen  
mit Behinderung, die zu Lasten der öffentlichen Hand  
untergebracht sind, gewährt werden‘

Am 26. Mai 2014 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 1973 zur Festlegung der gemeinsamen Regeln zur Berechnung der Tagespflegesätze, die für den Unterhalt, die Erziehung und die Pflege von Personen mit Behinderung, die zu Lasten der öffentlichen Hand untergebracht sind, gewährt werden‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 19. Juni 2014 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, Marc RIGAUX und Michel TISON, Beisitzer, und Wim GEURTS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten wurde am 19. Juni 2014 abgegeben.

\*

Aufgrund des Zeitpunkts, zu dem dieses Gutachten abgegeben wird, macht der Staatsrat die Regierung darauf aufmerksam, dass die Wahlen vom 25. Mai 2014 zur Folge haben, dass die Regierung seitdem nicht mehr über die Vollständigkeit ihrer Befugnisse verfügt. Dieses Gutachten wird jedoch abgegeben, ohne dass nachgeprüft wird, ob der vorgelegte Entwurf in diese beschränkte Zuständigkeit passen kann, da die Gesetzgebungsabteilung nicht die Gesamtheit der tatsächlichen Elemente kennt, die die Regierung berücksichtigen kann, wenn sie darüber urteilen muss, ob die Festlegung oder Abänderung einer Verordnung notwendig ist.

Der Entwurf gibt keinen Anlass zu Bemerkungen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN